

sondern daß sie, nachdem sie so gründlich gewesen sind, auch von der Staatsregierung in reifliche Erwägung gezogen und, soweit thunlich, berücksichtigt werden mögen. Indem ich nun auf die Punkte 5 und 6, sowie besonders auf den Antrag des Abg. Heinze und Genossen eingehe, will ich zur Rechtfertigung dieses Eingehens noch bemerken, daß ich dies nicht thun würde, wenn mir nicht gerade in Bezug auf das Gemeindeleben eine reiche Erfahrung zur Seite stünde, da ich 10 Jahre lang Vorstand eines umfangreichen Patrimonialgerichts gewesen bin und seit 24 Jahren die advocatorische Praxis betreibe in einer Stadt, in welcher viel ländlicher Verkehr stattfindet und eine Menge Geschäfte mich mit Vertretern von Gemeinden zusammenbringen. Als vor einigen Tagen, nachdem ich mich den Streit'schen Anträgen angeschlossen hatte, ein der conservativen Richtung angehöriges Mitglied dieser Kammer bei einem Privatgespräche seine ersten Bedenken wegen einiger Punkte der vorliegenden Anträge aussprach, bin ich nochmals hierüber mit mir zu Rathe gegangen und habe die Sache fernerweit reiflich erwogen, weil ich wirklich durch jene Bedenken in einzelnen Stücken zweifelhaft geworden war. Ich bin aber nach dieser anderweiten Erwägung doch wieder darauf zurückgekommen, daß den Streit'schen Anträgen durchgehend der Vorzug zu geben sei. Anlangend das Klassensystem, welches von den Abgg. Heinze und Genossen befürwortet wird, so will ich speciell einige Gründe noch erwähnen, welche mich dazu bestimmen, dem diesfalligen Antrage entgegenzutreten. Zunächst will ich nur kurz noch vorausschicken, daß mir Das, was uns von dem Abg. Sachße entgegengehalten wurde, nicht recht verständlich gewesen ist. — Derselbe machte der linken Seite des Hauses den Vorwurf, daß von uns Anträge gestellt würden, um einzureißen, ohne zu wissen, was wir an Deffen Stelle setzen wollten.

Ich glaube aber, daß es hierbei dem Abg. Sachße entgangen ist, daß die Streit'schen Anträge sich nur auf das active, nicht aber auf das passive Wahlrecht erstrecken, daß wir also in dieser Richtung nicht einreißen wollen, vielmehr der Antrag, ein Klassensystem einzuführen, von den Abgg. Heinze und Genossen gestellt worden ist, man also lediglich den letztgenannten Herren den Einwand machen könnte, daß sie ein neues System einführen wollten, während doch von Streit und Genossen in Bezug auf das passive Wahlrecht gar keine Anträge gestellt worden sind. Wenn man ein neues Klassensystem einführen, also ein gewisses Privilegium in Bezug auf das Wahlrecht wieder einführen will, dann, glaube ich, würde es consequent sein, dieses Klassensystem auch wieder einzuführen in Bezug auf das active Wahlrecht; denn dann will man eben in Bezug auf das Wahlrecht überhaupt das Privilegium haben. Beschränkt man aber dieses Privilegium auf das passive Wahlrecht, so erlangen die Herren Antragsteller keine Garantie. Sie haben, wenn in Bezug auf das active Wahlrecht kein Privilegium existirt, nicht

die mindeste Garantie dafür, daß die Wähler bei Ausübung ihres Wahlrechts nicht auch auf diejenigen Personen ihr Augenmerk richten, welche keinen Grundbesitz haben, es müßte denn das Klassensystem dahin ausgedehnt werden, daß wählbar nur Diejenigen sein sollen, welche Grundbesitz haben. Ich glaube auch, daß es nicht richtig ist, wenn man die Bezugnahme auf das Reichstagswahlgesetz für unzutreffend hält. Es mag sein, daß das Reichstagswahlgesetz seine Mängel hat, und ich glaube, so Mancher von uns, wenn er berufen gewesen wäre, an diesem Gesetze mit zu arbeiten, würde Bedenken gegen dasselbe erhoben haben. Allein, meine Herren, ich glaube, mit der Einwendung, die man in dieser Richtung macht, schießt man über das Grab insofern, weil das alte System der mittelbaren Wahlen beerdigt und das Reichstagswahlgesetz als gültiges Gesetz innerhalb des Norddeutschen Bundes proclamirt und nicht zu erwarten ist, daß das System des Reichstagswahlgesetzes jemals wieder werde aufgehoben werden. Wenn also das System des allgemeinen directen activen und passiven Wahlrechtes gesetzlich für den Norddeutschen Reichstag sanctionirt ist; wenn feststeht, daß das Reichstagswahlgesetz gültiges Gesetz ist, da n glaube ich, ist es auch rationell, bei allen öffentlichen Wahlen ein gleichartiges System einzuführen; denn durch die Festhaltung ungleichartiger Systeme, welche einander widersprechen, kann ein gesunder Organismus im Staate ganz gewiß nicht geschaffen werden. Es haben die Herren, welche auf Einführung eines Klassensystems antragen, bis jetzt auch darüber sich noch nicht ausgesprochen, wie sie denn sich eigentlich die Abgrenzung dieser Klassen denken; meine Herren, was soll künftig die eigentliche Norm bilden für die Wählbarkeit? Wollen Sie aufs Neue aussprechen, daß der Grundbesitz eo ipso verbunden sein müsse mit Verstand und Genie? wollen Sie als Voraussetzung und Bedingung der Wählbarkeit eine besondere Dexterrität, einen gewissen Grad von Bildung, eine gewisse Popularität, eine gewisse geistige Befähigung, eine gewisse Anhänglichkeit an bestimmte Einrichtungen oder dergleichen hinstellen? — Wie bilden Sie denn die Grenzen der Klassen? — Ich meine doch, ehe man für ein System sich aussprechen kann, muß man wenigstens in dieser Richtung einen bestimmten Anhalt haben, um zu wissen, wohin die Herren eigentlich mit diesem Vorschlage wollen. In der Hauptsache stimme ich schon deshalb gegen Einführung eines Klassensystems, weil man dadurch wieder ein neues Privilegium sanctionirt. Ich glaube; wenn man auch in diesem Punkte dem Volke Vertrauen schenkt, wenn diejenigen Herren, welche schon vermöge ihrer Bildung, vermöge ihrer äußeren Stellung im Leben zum Vertreter berufen sind, sich Mühe geben, innerhalb der Gemeinde Vertrauen sich zu erwerben; wenn sie den erforderlichen Gemein Sinn bewahren, dadurch die Liebe der Gemeinde und das Vertrauen derselben sich zu